

Öffentliche Aufforderung gem. § 11 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LKWO M-V)* an alle politischen Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten zur Mitarbeit in den Wahlvorständen des Wahlgebietes des Amtes Neverin anlässlich der am 04. September 2016 stattfindenden Landtagswahl

Anlässlich der am 04. September 2016 stattfindenden Landtagswahl werden Bürger und Bürgerinnen gesucht, die bereit sind, in den Wahlvorständen der Gemeinden Beseritz, Brunn, Neddemin Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow mitzuarbeiten.

Interessenten können sich

bis zum 24.06.2016 beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin schriftlich, mündlich oder telefonisch melden.

Ansprechpartner:

Frau Rohde Tel: 039608/25121

Frau Beier Tel: 039608/25127

Auf die Regelungen gemäß §§ 11 bis 13 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LKWG M-V)* sowie §§ 10 - 14 der Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg M-V (LKWO M-V)* wird hingewiesen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen:

1. Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind
2. Wahlberechtigte, die wenigstens 60 Jahre alt sind
3. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen

Die Mitglieder von Wahlorganen haben gem. § 12 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LKWG M-V) Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(*Landes- und Kommunalwahlgesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern, zuletzt geä. durch 1. Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes v. 25.11.2013, GVOBl. M-V S. 658

Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg- Vorpommern, zuletzt geä. durch 1. Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 17. 12.2013, GVOBl. M-V S.759)

Rohde 
Gemeindewahlleiterin

Neverin, 06.04.2016